

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00384 vom 16. August 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00384

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00384 du 16 août 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00384 del 16 agosto 2007

Regeste

frühzeitige Einschulung in den Kindergarten | Anspruch auf vorzeitigem Eintritt in die Kindergartenstufe? Zuständigkeit (E. 1). Die Schulpflege hat grundsätzlich einen Ermessensspielraum bei der Frage, ob ein Kind vorzeitig in den Kindergarten eintreten kann oder nicht. Der verfassungsmässige Anspruch auf Grundschulunterricht beginnt erst mit dem gesetzlichen Schuleintrittsalter. Der vorzeitige Kindergarteneintritt ist davon nicht erfasst (E. 3.1). Massgebend ist in erster Linie die Beurteilung des individuellen Entwicklungsstandes der Kinder. Aufgrund des den Schulpflegen eingeräumten Ermessens sind Konstellationen denkbar, die es einer Schulpflege erlauben, fehlende Schulungskapazitäten bei ihrem Entscheid zu berücksichtigen (E. 3.3). Zwar wird von den Beschwerdeführenden geltend gemacht und belegt, dass ihre Tochter kindergartenreif sei. Hingegen wird nicht vorgebracht, dass ein vorzeitiger Kindergarteneintritt auch erforderlich wäre in dem Sinn, dass bei Eintritt in den Kindergarten im Regelalter die Entwicklung der Tochter ernsthaft gefährdet wäre. Angesichts der knapp oder ganz ausgeschöpften Klassengrössen war es der Beschwerdegegnerin demzufolge vorliegend unbenommen, den vorzeitigen Eintritt der Tochter der Beschwerdeführenden in die Kindergartenstufe zu verweigern (E. 3.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den Beschwerdeführenden je zur Hälfte aufzuerlegen, und zwar unter solidarischer Haftung füreinander (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A, Zürich 1999, § 14 N. 3). Aufgrund ihres Unterliegens steht ihnen auch kein Anspruch auf Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Die obsiegende und vertretene Beschwerdegegnerin – eine kleinere Gemeinde – beantragt die Zusprechung einer Entschädigung. Die Beantwortung von Rechtsmitteln gehört zum angestammten Aufgabenbereich eines Gemeinwesens, was eine Parteientschädigung zu dessen Gunsten zwar nicht von vornherein ausschliesst, jedoch nur dann als gerechtfertigt erscheinen lässt, wenn das Verfahren mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden war (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19 f. mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin bringt zwar vor, es sei der Milizbehörde ohne gut ausgebaute Schulverwaltung sachlich und zeitlich nicht möglich gewesen, die Rechtsschriften selbst zu verfassen. Allerdings erscheint der im vorliegenden Fall zu leistende Aufwand nicht als aussergewöhnlich, sondern als im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit liegend, weshalb auch der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

E. 5

Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) schliesst die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen alle Entscheide aus, die die Beurteilung persönlicher Fähigkeiten zum Gegenstand haben und deren Inhalt von der Leistungsbeurteilung abhängen (BGr, 16. August 2007, 2C_187/2007, E. 2.1 f., und 3. Mai 2007, 2C_176/2007, E. 2 [je unter www.bger.ch]). Insoweit ist bei der Beurteilung der Frage der Kindergartenreife der Tochter der Beschwerdeführenden nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG gegeben. Im Übrigen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG zur Verfügung. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.